

§ 216 Abs. 3 nicht unter diese Bestimmung. Die übrigen Vorschriften lassen zwar unter besonders aufgeführten Voraussetzungen mildere Strafen zu als für die jeweils im gleichen Gesetz geregelten Normal- bzw. schweren Fälle vorgesehen sind; diese Strafen folgen aber aus der im verletzten Gesetz vorgesehenen Milderung und nicht aus § 62. Vor allem schließen sie die Unterschreitung der Mindestgrenzen der jeweiligen Strafdrohung — deren Zulassung ein Charakteristikum der außergewöhnlichen Strafmilderung ist — aus. Auf öffentlichen Tadel kann nur bei Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des § 62 erkannt werden.

Treten die gesetzlich geregelten Voraussetzungen hinzu, muß die Tatschwere wesentlich verringert, die Tat — bezogen auf die bei Festsetzung der Strafdrohung für den Regelfall zugrunde gelegte generelle Tatschwere — weniger schwerwiegend sein.

4. Gemäß Abs. 2 wird die außergewöhnliche Strafmilderung für den Fall zugelassen, daß zwar ein Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 25 nicht möglich ist, weil die Voraussetzungen dafür (§ 25 Ziff. 1 u. 2) nicht in vollem Umfange, aber doch soweit vorliegen, daß eine mildere als die vorgesehene Strafe den Strafzweck erfüllt.

Die Anstrengungen des Täters zur Beseitigung und Wiedergutmachung der schädlichen Auswirkungen seiner Tat oder andere positive Leistungen nach der Tat müssen auch für die Anwendung des Abs. 2 die Annahme rechtfertigen, daß er ernsthafte Schlußfolgerungen für seine Selbsterziehung und damit für künftig verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat. Soweit es um die Ernsthaftigkeit des Wiedergutmachungs- oder anderen positiven Leistungswillens des Täters und die künftige Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit geht, sind die Anforderun-

gen des § 62 Abs. 2 mit denen des § 25 gleichzusetzen.

Die mit § 25 Ziff. 2 weiter gegebene Strafmilderungsmöglichkeit für die Fälle der Minderung der schädlichen Auswirkungen einer Straftat infolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft setzt eine erhebliche Minderung dieser Auswirkungen voraus. Eine Straftat gegen das sozialistische Eigentum kann z. B. zur Zeit der Tatbegehung nicht unbedeutende Folgen für die Volkswirtschaft verursacht haben, die jedoch infolge wirtschaftlicher Fortentwicklung in relativ kurzer Zeit in ihren schädlichen Auswirkungen soweit gemildert werden, daß eine außergewöhnliche Strafmilderung gerechtfertigt ist.

5. Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Voraussetzungen führen **nicht zwingend** zur außergewöhnlichen Strafmilderung; sie **können** eine solche Milderung herbeiführen (vgl. hierzu Anm. 3). Die Anwendung außergewöhnlicher Strafmilderung erfordert daher, nicht nur ihre gesetzlichen Voraussetzungen zu klären und festzustellen, sondern auch die jeweils festgestellte konkrete Besonderheit, die vom Gesetz als Strafmilderungsgrund anerkannt wird, auf ihre Bedeutung für Tatschwere und Strafzweck zu untersuchen. Dabei sind alle Umstände von Tat und Täter zu berücksichtigen (vgl. Anm. zu § 61 und OGNJ 1978/3, S. 136).

6. Außergewöhnliche Strafmilderung nach Abs. 1 und 2 ist auch bei Straftaten nach dem 2. Kapitel des Besonderen Teils anwendbar. Sie wird durch § 111 — der für diese Straftaten unter anderen Voraussetzungen weitere Möglichkeiten der außergewöhnlichen Strafmilderung eröffnet — nicht ausgeschlossen.

7. Mit Abs. 3 wird keine Milderungsmöglichkeit geschaffen. Es wird aber ermöglicht, von einer Strafverschärfung wegen erschwerender Umstände abzuweichen, wenn trotz Vorliegens im Gesetz